

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 2013 **Ausgegeben und versendet am 19. Dezember 2013** **48. Stück**

80. Gesetz vom 17. Oktober 2013, mit dem das Bgld. Kanalanschlußgesetz 1989 geändert wird (Burgenländische Kanalanschlußgesetz-Novelle 2013) (XX. Gp. RV 786 AB 803)
81. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 17. Dezember 2013 über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde und die Art der Entrichtung der Gemeinde-, Landes- und Bundesverwaltungsabgaben bei den Behörden der Gemeinden und Gemeindeverbänden (Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 2014)
-

80. Gesetz vom 17. Oktober 2013, mit dem das Bgld. Kanalanschlußgesetz 1989 geändert wird (Burgenländische Kanalanschlußgesetz-Novelle 2013)

Der Landtag hat beschlossen:

Das Bgld. Kanalanschlußgesetz 1989, LGBl. Nr. 27/1990, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2013, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „durch Nutzung“.
2. In § 1 Abs. 5 wird die Wortfolge „zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 693/1988“ durch die Wortfolge „in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 98/2013“ ersetzt.
3. In § 1 Abs. 6 wird das Wort „Straßenkanäle“ durch das Wort „Sammelkanäle“ ersetzt.
4. In § 1 Abs. 7 und 8 wird jeweils das Wort „Straßenkanal“ durch das Wort „Sammelkanal“ ersetzt.
5. In § 2 Abs. 1 wird nach dem Klammerausdruck „(Schmutzwässer oder Niederschlagswässer)“ die Wortfolge „nach Maßgabe des Anschlußverpflichtungsbescheides des § 3“ eingefügt.
6. In § 2 Abs. 2 Z 4 wird das Wort „Straßenkanals“ durch das Wort „Sammelkanals“ ersetzt. Z 6 entfällt.
7. In § 2 Abs. 3 entfällt der letzte Satz.
8. Dem § 2 wird folgender Abs. 5 angefügt:
 „(5) Unbeschadet der Anschluß- und Einleitungsverpflichtung ist das Auffangen und Nutzen von Niederschlagswasser für Bewässerungszwecke oder als Brauchwasser, zB für Toilettenspülung, zulässig.“
9. In § 3 Abs. 1 wird das Wort „Straßenkanal“ durch das Wort „Sammelkanal“ ersetzt.
10. In § 3 Abs. 2 Z 3 entfällt der Klammerausdruck „(§ 8)“.
11. In § 4 Abs. 3 entfällt die Wortfolge „von Sachverständigen des Amtes der Burgenländischen Landesregierung“.
12. In § 5 Abs. 1 wird das Wort „Straßenkanals“ jeweils durch das Wort „Sammelkanals“ ersetzt.
13. In § 9 Abs. 6 entfällt die Wortfolge „eines Sachverständigen des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, Abt. XIII/3 - Wasserbau,“.
14. Die Überschrift des § 14 wird durch den Ausdruck „Inkrafttreten,“ ergänzt.

15. Dem § 14 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 1 Abs. 2, 5, 6, 7 und 8, § 2 Abs. 1, 2, 3 und 5, § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 3, § 5 Abs. 1, § 9 Abs. 6 sowie die Änderung der Überschrift zu § 14 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2013, treten mit 2. Jänner 2014 in Kraft.“

Der Präsident des Landtages:
Steier

Der Landeshauptmann:
Nießl

81. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 17. Dezember 2013 über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde und die Art der Entrichtung der Gemeinde-, Landes- und Bundesverwaltungsabgaben bei den Behörden der Gemeinden und Gemeindeverbänden (Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 2014)

Auf Grund der §§ 3, 4 und 12 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 20/1969, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2012, sowie des § 78 Abs. 5 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 161/2013, wird verordnet:

§ 1

Ausmaß der Verwaltungsabgaben

(1) Die Parteien haben für die Verleihung von Berechtigungen oder sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen der Behörden in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde besondere Verwaltungsabgaben gemäß dem dieser Verordnung angeschlossenen Tarif zu entrichten.

(2) Dieser Tarif bleibt gültig, wenn zwar die Rechtsvorschriften über die Amtshandlungen, für die eine Verwaltungsabgabe auferlegt wird, nicht aber diese selbst ihrem Wesen und Inhalt nach geändert werden.

(3) Treffen bei einer Amtshandlung mehrere Ansätze des Tarifes zu, ist die Verwaltungsabgabe nur einmal, und zwar mit dem höchsten Satz einzuheben. Ein im allgemeinen Teil des Tarifes vorgesehener höherer Tarifansatz ist jedoch nicht vorzuschreiben, wenn auf die betreffende Amtshandlung ein niedriger Ansatz des besonderen Teiles des Tarifes zutrifft.

§ 2

Art der Entrichtung von Verwaltungsabgaben

(1) Die der Gemeinde oder dem Gemeindeverband zufließenden Verwaltungsabgaben können sowohl in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde als auch des übertragenen Wirkungsbereiches des Landes sowie des übertragenen Wirkungsbereiches des Bundes in bar oder unbar entrichtet werden. Die über Barzahlung und Einzahlung mit Erlagschein hinausgehenden zulässigen Entrichtungsarten sind bei der Behörde, bei der die gebührenpflichtigen Schriften oder Amtshandlungen anfallen, nach Maßgabe der technisch-organisatorischen Voraussetzungen zu bestimmen und entsprechend bekannt zu machen.

(2) Die Entrichtung der Verwaltungsabgabe ist im Verwaltungsakt durch Angabe des Betrages der Verwaltungsabgabe und Beifügung der bezüglichlichen Buchungsvermerke oder Beilage einer Kopie des Zahlscheines ersichtlich zu machen. Die Ersichtlichmachung kann unterbleiben, wenn eine zentrale Kasse oder Buchhaltung im Dienstweg mit der Einhebung der Verwaltungsabgaben beauftragt wird und diese die notwendigen Unterlagen über die ordnungsgemäße Entrichtung der Verwaltungsabgaben führt.

§ 3

Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 2002, LGBl. Nr. 4/2002, außer Kraft.

Für die Landesregierung:
Mag. Steindl

TARIF
über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben

A. Allgemeiner Teil

	Euro
1. Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt wird	8,90
2. Sonstige Bescheide oder Amtshandlungen	8,90
3. Ausstellung von Bescheinigungen, Legitimationen, Zeugnissen und sonstigen Bestätigungen (jedoch nicht einfache, kanzleimäßige Übernahmebestätigungen)	4,40
4. Aufnahme von Niederschriften von mündlichen Anbringen, für jeden Bogen der Niederschrift	4,40
Unter Bogen ist Papier zu verstehen, dessen Seitengröße das Ausmaß von DIN A3 nicht überschreitet. Als ein Bogen gelten auch zwei Halbbögen (zwei DIN A4-Blätter), wenn sie ihrem Inhalt nach als zusammengehörig anzusehen sind.	
5. Herstellung von Abschriften (Fotokopien) und Duplikaten, wenn sie von der Behörde ausgestellt werden, für jeden Bogen der Abschrift	4,40
6. Durchführung von Beglaubigungen und Überbeglaubigungen (Legalisierung)	4,40
7. Sichtvermerke (Vidierungen)	4,40

B. Besonderer Teil

I. Bauwesen

(Burgenländisches Baugesetz 1997)

8. Schriftliche Auskünfte über die Bebauungsgrundlagen der Gemeinde (§ 14 Abs. 2)	8,90
9. Ausstellung einer Bestätigung der Baulandwidmung für die Vorlage beim Grundbuchgericht (§ 14 Abs. 3)	4,40
10. Feststellungsbescheide, mit denen über Verlangen der Partei festgestellt wird, ob ein geringfügiges, ein anzeigepflichtiges oder ein bewilligungspflichtiges Bauvorhaben vorliegt (§ 16 Abs. 2)	17,60
11. Erteilung der Baufreigabe (§ 17 Abs. 4)	
a) für Neu-, Zu-, Um- und Aufbauten und die Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden je angefangene 10 m ² Nutzfläche	4,10
mindestens	13,30
höchstens	309,60
b) für Einfriedungen	17,60
c) für sonstige Bauten für je angefangene 10 m ² überbaute Fläche oder für je 3 angefangene Höhen(Tiefen)meter des Baues	2,70
mindestens	13,30
höchstens	309,60
12. Erteilung der baubehördlichen Bewilligung (§ 18 Abs. 9)	
a) für Neu-, Zu-, Um- und Aufbauten und die Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden je angefangene 10 m ² Nutzfläche	7,90
mindestens	39,80
höchstens	2.000,00
b) für Einfriedungen	53,10
c) für sonstige Bauten für je angefangene 10 m ² überbaute Fläche oder für je 3 angefangene Höhen(Tiefen)meter des Baues	7,90
mindestens	39,80
höchstens	618,20
13. Fristverlängerung für den Beginn der Durchführung (§ 19 Z 1) oder die Fertigstellung des behördlich bewilligten Bauvorhabens (§ 19 Z 2)	44,20
14. Abbruchbewilligung für Gebäude (§ 20)	61,90
15. Benützungsfreigabe (§ 27)	
a) wenn das Schlussüberprüfungsprotokoll vom Bauträger beigebracht wird	22,10
b) ansonsten	88,50

- | | | |
|-----|---|-------|
| 16. | Überprüfung und Anbringung des Baufreigabevermerkes oder des Bewilligungsvermerkes | 20,00 |
| 17. | Anbringen des Baufreigabevermerkes oder des Baubewilligungsvermerkes auf zusätzlich oder nachträglich vorgelegten Ausfertigungen des Bauplanes und auf dem Energieausweis | 10,00 |

II. Kanalanschlusswesen
(Bgl. Kanalanschlußgesetz 1989)

- | | | |
|-----|--|--------|
| 19. | Befreiung von der Kanalanschlusspflicht (§ 4 Abs. 1) | 100,00 |
|-----|--|--------|

III. Veranstaltungswesen
(Bgl. Veranstaltungsgesetz)

- | | | |
|-----|--|-------|
| 20. | Ausstellung einer Bestätigung über die Anmeldung einer Veranstaltung (§ 10 Abs. 3) | 20,00 |
|-----|--|-------|

IV. Leichen- und Bestattungswesen
(Burgenländisches Leichen- und Bestattungswesengesetz)

- | | | |
|-----|---|--------|
| 21. | Vornahme der Totenbeschau (§ 6) je Leiche | 175,00 |
| 22. | Genehmigung zur Errichtung einer Begräbnisstätte (Urnengrab) außerhalb eines Friedhofes (§ 21 Abs. 3) | 442,30 |
| 23. | Anzeige oder Bewilligung zur Überführung einer Leiche (§ 24) | 17,60 |
| 24. | Bewilligung zur Enterdigung einer Leiche oder Urne ohne behördliche Anordnung (§ 28 Abs. 1) | 35,40 |

V. Straßenverkehrswesen
(Straßenverkehrsordnung 1960)

- | | | |
|-----|--|--------|
| 25. | Feststellung, ob durch das Anbringen der in § 35 Abs. 1 genannten Gegenstände eine Beeinträchtigung der Sicherheit des Straßenverkehrs zu erwarten ist (§ 35 Abs. 3) | 17,60 |
| 26. | Bewilligung von Ausnahmen von Geboten und Verboten, die für die Benützung der Straße gelten (§ 45 Abs. 2) | |
| | a) soweit es sich um Ausnahmen von einer Beschränkung für das Halten und Parken oder von einem Hupverbot handelt | |
| | aa) für die einmalige Straßenbenützung | 35,40 |
| | bb) für die mehrmalige Straßenbenützung für jeden angefangenen Monat höchstens jedoch | 39,80 |
| | cc) hinsichtlich Fahrten für humanitäre Zwecke | frei |
| | b) soweit es sich um andere Ausnahmegewilligungen handelt | |
| | aa) für eine einmalige Ausnahme | 35,40 |
| | bb) für mehrmalige Ausnahmen | 132,70 |
| | cc) hinsichtlich Fahrten für humanitäre Zwecke | frei |
| 27. | Bewilligung für ein zeitlich uneingeschränktes oder für ein auf das notwendige zeitliche Ausmaß eingeschränktes Parken in nahegelegenen Kurzparkzonen (§ 45 Abs. 4 und 4a) | 132,70 |
| 28. | Bewilligung zur Ladetätigkeit auf Straßenstellen oder Gehsteigen, wo das Halten verboten ist (§ 62 Abs. 4) | |
| | a) für eine einmalige Ladetätigkeit | 13,30 |
| | b) für eine Dauerbewilligung pro angefangenem Jahr höchstens jedoch | 57,40 |
| | | 398,00 |
| 29. | Bewilligung zur Benützung von Straßen einschließlich des darüber befindlichen, für die Sicherheit des Straßenverkehrs in Betracht kommenden Luftraumes zu anderen Zwecken als zu solchen des Straßenverkehrs (§ 82 Abs. 1) | |
| | a) Aufstellen einer Verkaufs- oder Selbstverkaufseinrichtung | |
| | aa) fest montiert (zB Wandautomat, Personenwaage) | 13,30 |
| | bb) vorübergehend aufstellbar (zB transportabler Zeitungsbehälter) | 7,10 |

b)	sonstige Bewilligungen pro Tätigkeit, Werbetafel, Fahrzeuge und dgl.	
aa)	für eine Bewilligungsdauer bis zu einem Tag	17,60
bb)	für eine längere Bewilligungsdauer pro angefangenem Monat höchstens jedoch	53,10 141,50
c)	Lagerung von Baumaterial und Bauschutt sowie Aufstellen von Gerüsten je m ² der in Anspruch genommenen Fläche höchstens jedoch	3,00 900,00
d)	Bewilligung zum Abstellen eines Kfz mit Wechselkennzeichen je angefangenen Monat höchstens	53,10 750,00
30.	Bewilligung von Arbeiten auf und neben der Straße (§ 90 Abs. 1)	53,10
31.	Bewilligung zum Ablagern von Schnee aus Häusern oder Grundstücken auf der Straße (§ 93 Abs. 6)	17,60

VI. Gewerbewesen
(Gewerbeordnung 1994)

32.	Bewilligung einer früheren Aufsperrstunde oder einer späteren Sperrstunde für einzelne Gastgewerbebetriebe (§ 113 Abs. 3)	
a)	für einen oder zwei kalendermäßig bestimmte Tage	8,90
b)	für drei bis zehn Tage	17,60
c)	für mehr als zehn Tage	88,00
33.	Bewilligung für das Feilbieten im Umherziehen (§ 53 Abs. 1)	17,60

VII. Buschenschank
(Buschenschankgesetz)

34.	Bewilligung zum Ausschank in gemieteten Räumen (§ 4 Abs. 2) je angefangene 100 m ² Gastraumfläche höchstens jedoch	17,60 442,30
35.	Bewilligung der Ausnahme von der Ausschankzeit	53,10
36.	Bestätigung über die Anmeldung der Ausübung des Buschenschankes (§ 9 Abs. 1) je angemeldetem Zeitraum	4,40

VIII. Sonstiges

37.	Bewilligung einer Ausnahme von der Anschlusspflicht an die öffentliche Müllabfuhr (§ 12 Abs. 2 Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz 1993)	70,00
38.	Bewilligung zur Führung des Gemeindegewappens (Stadtwappens) an physische und juristische Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes (§ 4 Burgenländische Gemeindeordnung 2003, § 3 Abs. 4 Eisenstädter Stadtrecht 2003 und § 3 Abs. 4 Ruster Stadtrecht 2003)	
a)	zwecks einmaliger Verwendung	70,00
b)	zwecks befristeter Verwendung bis zu einem Jahr	200,00
c)	zwecks dauernder Verwendung	508,00
39.	Bewilligung des Haltens eines gefährlichen Tieres pro Tier (§ 8 Abs. 1 Bgld. Landes-Polizeistrafgesetz)	200,00
40.	Vidierungen für Heizungsanlagen (§ 26 Abs. 2 Burgenländische Luftreinhalte- und Heizungsanlagenverordnung 2000)	8,90

Landesgesetzblatt für das Burgenland
Amt der Bgld. Landesregierung
Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Post.at
Bar freigemacht/Postage Paid
7000 Eisenstadt
Österreich/Austria

Das Landesgesetzblatt für das Burgenland wird vom Amt der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt herausgegeben und erscheint nach Bedarf.

